

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen

vom 09.07.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **815.123**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 33 und 40 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)¹ sowie Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)²,

auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Diese Verordnung konkretisiert die Vorschriften der Covid-19-Verordnung besondere Lage über die Erhebung und Übermittlung von Kontaktdaten der Gäste von Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen.

² Sie bezweckt, durch Identifizierung von Gästen, die mit infizierten Personen, in Kontakt waren, Übertragungsketten zu unterbrechen und eine Ausbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) einzudämmen.

¹ SR [818.101](#)

² SR [818.101.26](#)

Art. 2 *Angaben über den Betrieb*

¹ Die verantwortlichen Personen von Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen sind verpflichtet, dem Kantonsarztamt (KAZA) per E-Mail bis 15. Juli 2020 folgende Angaben bekannt zu geben:

- a Name oder Bezeichnung und Adresse des Betriebs,
- b Name, Vorname, vollständige Adresse, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse der für die Führung des Betriebs verantwortlichen Person,
- c E-Mail-Adressen und Mobiltelefonnummern von höchstens drei Kontaktpersonen.

Art. 3 *Erhebung, Überprüfung, Aufbewahrung und Vernichtung von Kontaktdaten*

¹ Die verantwortlichen Personen von Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen sind verpflichtet, von den Gästen vor dem Einlass in die Lokalität in Ergänzung zu Ziffer 4.4 des Anhangs zur Covid-19-Verordnung besondere Lage folgende Angaben zu erheben:

- a Mobiltelefonnummer,
- b E-Mail-Adresse.

² Sie sind verpflichtet, die Angaben der Gäste vor dem Einlass in die Lokalität anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen und die Mobiltelefonnummer zu verifizieren.

³ Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen geführten elektronischen Gästeliste aufzubewahren.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss für die im jeweiligen Betrieb arbeitenden Personen.

⁵ Für die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten gilt Artikel 5 Absatz 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Art. 4 *Erreichbarkeit und Übermittlung der Kontaktdaten an das KAZA*

¹ Die verantwortlichen Personen von Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen sorgen dafür, dass eine der Kontaktpersonen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c täglich zwischen 07:00 und 22:00 Uhr erreichbar ist.

² Sie stellen zudem sicher, dass dem KAZA auf Anfrage die elektronische Gästeliste innerhalb von höchstens zwei Stunden übermittelt wird.

Art. 5 *Hinweis auf Strafbestimmung*

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG strafrechtlich geahndet werden.

Art. 6 *Inkrafttreten, Befristung, ausserordentliche Veröffentlichung*

¹ Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 1. November 2020.

³ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2020 in Kraft.

2. Sie gilt bis zum 1. November 2020.

3. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)²⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 9. Juli 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)

²⁾ BSG [103.1](#)